

Neuausgabe: 01.08.2009

Allgemeine Angaben

An die **Gemeinde:**

Standort der Anlage

Strasse / Haus Nr.:

Versicherungs Nr.:

Grundbuch Nr.:

Gebäudeeigentümer/in
Bauherr/in / Vertreter/in

Firma

Tel.:

Name/Vorname:

Adresse:

Sachbearbeiter/in:

Tel.:

Installationsfirma

Name/Vorname:

Tel.:

Adresse:

Sachbearbeiter/in:

Tel.:

Gebäudenutzung

EFH MFH Landwirtschaft Gewerbe/Industrie Andere:

Installationsart

Neubau/Erstinstallation

Sanierung/Umbau

Umstellung von

-Feuerung auf

-Feuerung

Aggregate Typ

Zentralheizung

Cheminéeofen Typ B1

Holzofen

Etagenheizung

Cheminéeofen Typ B2

Kachelofen

Einzelaggregat

Cheminée

Wärmepumpe*

→

Kältemittel nicht brennbar*

Kältemittel brennbar*

Warmwasser

andere:

Brennstoff (siehe unten)

Brennstofflagerung

Tank

Silo

Flaschen - Schrank

im Gebäude

ausserhalb Gebäude

überflur

erdverlegt

Inhalt

(m³ / Stk)

Wärmeerzeuger

Fabrikat/Typ/Jahr

Nennleistung

kW

neu

VKF-Nr.:

keine Änderung

kondensierend

ja

nein

Max. Abgastemp:

°C

raumluftabhängige Aggregate

raumluftunabhängige Aggregate

Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitstemperaturbegrenzer

im Kessel eingebaut

eingestellt auf

°C

in der Abgasleitung eingebaut

eingestellt auf

°C

andere:

Ergänzungen zu den verschiedenen Brennstoffen:

Heizöl

Bei Neuanlagen und Änderungen ist das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular 130 "Gesuch Tankanlagen / Fasslager" inkl. den notwendigen Planunterlagen dreifach beizulegen.

Erdgas

Für wärmetechnische Anlagen mit Erdgas ist das Formular 125 zu verwenden.

Flüssiggas

Dem Gesuch ist das Gesuchsformular 140 "Installationsanzeige Flüssiggas" vollständig ausgefüllt 3-Fach beizulegen.

Biogas

Dem Gesuch ist eine Bescheinigung des SVGW resp. TISG über die Konformität der Anlage in entsprechender Anzahl beizulegen.

*** Wärmepumpe**

Ohne Angabe vom Kältemittel wird von einem brennbaren Medium ausgegangen.

Hinweis: Werden Kältemittel eingesetzt, die in der Luft stabil sind und Mengen von 3 kg überschreiten, ist zu Handen vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz Schaffhausen ALU (www.kantlab.ch) zusätzlich eine Bewilligung über www.pebka.ch, der interkantonalen Plattform zum Vollzug des Bewilligungsverfahrens für Kältemittel, zu erstellen. Diese Bewilligungen sind für reine Wohnbauten erst ab 1.1.2013 notwendig. Das genaue Vorgehen ist mit dem ALU direkt abzusprechen.

Heizungsanlage

Abgasanlage

Abgasanlage

Kapitel 440 bis 443 Brandschutzregister (BSR) → www.bsr-rpi.ch

Neuanlage

Fabrikat/Typ VKF-Nr.

Sanierung

→ **Abgasanlagen sind gut sichtbar gemäss Ziff. 6.5 BSR "Wärmetechnische Anlagen" zu kennzeichnen** ←

keine Änderung

Höchstzulässige Abgastemperatur: System LAS LAF
Durchmesser der Abgasanlage: mm Anzahl Anschlüsse an Abgasanlage: Stk
Höhe der Abgasanlage über First cm über Flachdach: cm
über Dachfläche: cm

Abgasanlage an Fassade Fassade nicht brennbar Fassade brennbar → Abstand cm

Abgasanlage in Schacht Kapitel 401 bis 403 Brandschutzregister (BSR) → www.bsr-rpi.ch
EI (nbb) Gemauert Material Stärke cm
 Mit VKF-Anwendung Nr.
Abstand ab Ausserkante Schacht zu brennbarem Material cm
Abgasanlage im Schacht auf der ganzen Länge bis über Dach luftumspült ja nein

Einbau / Anschluss in best. Kamin Die Eignung des bestehenden Kamins ist von einem im Kanton Schaffhausen zugelassenen Kaminfegemeister (Liste unter www.feuerpolizei.sh.ch abrufbar) oder einem ausgewiesenen Fachexperten schriftlich zu bestätigen.

Das vollständig ausgefüllte Formular 121 "Konformitätserklärung für den Einbau von Abgasanlagen" ist, sofern verlangt, nach der Erstellung / nach der Änderung, spätestens anlässlich der Schlusskontrolle zu Händen der Bauakten abzugeben.
(Formular unter www.feuerpolizei.sh.ch abrufbar)

Heizraum

Aufstellung-/ Heizraum

Standort/Geschoss: Dachzentrale Rauminhalt: m³

neu

Bauart der Decke Stärke cm F / (R)EI

Anpassung

Bauart der Wände Stärke cm F / (R)EI

keine Änderung

Bauart des Bodens Stärke cm F / (R)EI

Frisch-/Verbrennungsluftzufuhr Fenster (arretiert) Rohr

Freier Querschnitt der Be-/Entlüftung cm² mechanisch: ja nein

Weitere Aggregate im Aufstellungsraum ja nein

Gesamtleistung aller Wärmeerzeuger kW

Türe Aufstellungs-/Heizraum T 30 / EI 30 Schleuse: ja nein

Bodenablauf im Aufstellungsraum ja nein Gewässerschutzventil: ja nein

Raumnutzung Der Aufstellungs-/Heizraum wird für andere Zwecke genutzt ja nein

Ergänzungen / Unterschrift

Bemerkungen/Beilagen

Weitere Angaben

(mehrere Komponenten etc.)

Datum der Ausführung

Zusätzliche Planbeilagen

Ort / Datum / Unterschrift

Eigentümer/in oder dessen Stellvertreter/in:

Gesuchsteller/in:

Ausfüllen durch Gemeinde

Bemerkungen der Gemeinde

Anhang zum Gesuchsformular 120:

Das vollständige Gesuch ist in jedem Fall bei der Gemeinde einzureichen

Als Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:

- Bei Neu- und Umbauten die gemäss Baugesetz vorgeschriebenen Pläne. Bei bestehenden Räumen Grundriss und Schnitt der direkt betroffenen und angrenzenden Räumlichkeiten; ferner ein Situationsplan der Liegenschaft sowie die jeweiligen Anwendungen der VKF (Heizungsanlage / Abgasanlagen).
- Beim Anschluss von neuen Heizgeräten an bestehende (altrechtliche) Kamine, ist der Bau eingabe die schriftliche Bestätigung eines im Kanton Schaffhausen zugelassenen Kaminfe gemeister oder einem ausgewiesenen Fachexperten über die Eignung vom bestehenden Kamin beizulegen.
- Bei der Erstellung von Feuerungsanlagen welche nicht in allen Teilen über eine VKF - Anwendung verfügen (z.B. Cheminée - Anlagen, Kachelöfen etc.) sind die entsprechenden Detailpläne spätestens vor der Erstellung der Anlage durch die zuständige Feuerpolizei genehmigen zu lassen.
- Bei der Erstellung von aussen liegenden Abgasanlagen resp. Wärmepumpen, ist zusätzlich ein normales Baugesuch erforderlich (Massgebend ist die Bauverordnung der jeweiligen Gemeinde).

Ausfertigung der Gesuchseingabe: (Art. 57 + 58 Bau Gesetz) (Art. 11 USG)

2-Fach

Für Heizungsanlagen bis 350 kW (inkl. Wärmepumpen)
Für Holzheizungen mit natur belassenem Holz bis 70kW
Für Cheminée und Cheminéeöfen
Kohlefeuerungen bis 70 kW
Abgasanlagen

3-Fach

Für Heizungsanlagen über 350 kW (inkl. Wärmepumpen)
Für Holzheizungen mit natur belassenem Holz über 70kW
Kohlefeuerungen über 70kW
Flüssiggasanlagen
Biogasanlagen

Anlagen mit mehreren Komponenten

Sofern das zur Anwendung kommende Heizungssystem über mehrere Anwendungsnummern verfügt, sind diese auf Seite 2 in der Rubrik "weitere Angaben" anzugeben.

Anmerkungen:

Die Erstellung, der Ersatz oder die Änderung von wärmetechnischen Anlagen ist gemäss Brandschutzverordnung § 5 bewilligungs- und meldepflichtig.

Sämtliche wärmetechnischen Einrichtungen haben den feuerpolizeilichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) den EKAS Richtlinien Flüssiggas Teil 1 und 2 sowie dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) zu entsprechen.

Aufstellungs- und Heizräume, Abgasanlagen etc., welche den feuerpolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen, müssen bei Heizungsauswechslungen den geltenden Vorschriften angepasst werden.

Unvollständig oder falsch ausgefüllte Gesuche resp. Gesuche ohne vollständige Beilagen, können nicht bearbeitet werden und werden dem Gesuchsteller retourniert.

Zur Beachtung:

Gemäss Art. 10 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BSG) dürfen bewilligungs- oder genehmigungspflichtige Bauten und Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Erfüllung der mit der Bewilligung oder Genehmigung verbundenen Auflagen durch die zuständige Feuerpolizei festgestellt wurde.

→ Die Schlussabnahme ist 5 Arbeitstage im Voraus zu melden ←

Das vollständig ausgefüllte Formular 121 "Konformitätserklärung für den Einbau von Abgasanlagen" ist, sofern verlangt, nach der Erstellung / nach der Änderung, spätestens anlässlich der Schlusskontrolle zu Händen der Bauakten abzugeben.

(Formular unter www.feuerpolizei.sh.ch abrufbar)

Das vollständige Gesuch ist in jedem Fall bei der Gemeinde einzureichen